

|  |   |
|--|---|
| <b>Vorlage</b>   | <b>Vorlage-Nr:</b> V 2003/053                       |
| <b>TOP:</b>  | <b>Status:</b> öffentlich                           |
|  | <b>AZ:</b>  |
|  | <b>Datum:</b> 06.03.2003                            |
| <b>Kommunale Dienstleistungsgesellschaft</b>                 |   |
| hier: <b>Auftragsvergaben für die Stadt Borken</b>           |   |
| <b>- Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken</b> |   |
| <b>Beteiligte Fachbereiche:</b>                              |   |
| <b>Verfasser/in:</b>   | BM Lührmann   |
| <b>Beratungsfolge:</b>                                       | Sitzungsdatum Gremium                               |
|  | <b>12.03.2003</b> <b>Haupt- u. Finanzausschuss,</b> |
|  | <b>Beschwerdeausschuss,</b>                         |
|  | <b>Wirtschaftsförderungsausschuss</b>               |
|  | <b>19.03.2003 Rat der Stadt Borken</b>              |

### Erläuterung:

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung vom 16.09.2002 über die Gründung einer "Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft" beraten und im Ergebnis beschlossen, gemeinsam mit den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und Südlohn eine Kommunale Dienstleistungsgesellschaft zu gründen. Der auf der Grundlage dieser Entscheidung abzuschließende Gesellschaftervertrag wurde am 09.10.2002 beurkundet. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgte am 19.02.2003. Ebenso hat die Gesellschaft zwischenzeitlich ihre Tätigkeit aufgenommen und erste Vergaben für die beteiligten Gesellschafter getätigt.

Die Erwartungen, die an neue Gesellschaft geknüpft sind, wurden in der Sitzungsvorlage V 2002/158 unter anderem wie folgt beschrieben: "Neben den erheblichen Vereinfachungen bei der Ausschreibung von Material und Dienstleistungen werden mit der Gründung der Gesellschaft finanzielle Vorteile erwartet. Bei einem unterstellten ausschreibungspflichtigen Haushaltsvolumen von ca. 6 Mio. Euro wird von einer jährlichen Einsparung von ca. 5 % = 300.000 Euro ausgegangen. Diese Zahl beruht auf den Erfahrungswerten, die die Gesellschaft im Kreis Kleve in den letzten Jahren gemacht hat.

Ein weiterer Vorteil besteht in umfangreicher Flexibilität bei Ausschreibungen. So können zum Beispiel Aufträge zur Abgabe von Angeboten gezielt aus Anbieter aus den jeweiligen Kommunen bzw. dem heimischen Raum gerichtet werden, wenn feststeht und sie in der Lage sind, dass sie die geforderten Standards sowohl in preislicher wie in qualitativer Hinsicht erfüllen."

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, zukünftig anstehende Vergaben und Auftragserteilungen auch tatsächlich über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft abzuwickeln.

Ausgenommen werden sollten nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung der KDG Aufträge unterhalb einer Bagatellgrenze von 5.000 Euro sowie Vergaben, bei denen wegen entsprechender sondergesetzlicher Vorgaben bzw. wegen Vorgaben des Fördergebers das "klassische" Vergabeverfahren einzuhalten ist.

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken sieht für das "klassische" Vergabeverfahren folgende Regelungen vor:

## **"II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates**

### 1. Haupt- und Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss

Entscheidungsbefugnisse:

- Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der "Allgemeinen Verwaltung", wenn der Auftragswert 25.000 Euro überschreitet;

### 2. Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Entscheidungsbefugnisse:

- Vergaben nach VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der "Technischen Verwaltung" bei einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro oder wenn der mindestfordernde Anbieter nicht den Zuschlag erhalten soll;

## **III. Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Sonstige Entscheidungen:

- Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB und HOAI einschließlich Planungskosten zur Planung von Baumaßnahmen, soweit der Auftragswert 25.000 Euro nicht überschreitet."

Es empfiehlt sich, diese Regelungen unter der Ziffer III. (Zuständigkeiten des Bürgermeisters) um folgenden Passus zu ergänzen:

- " - Beauftragung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft zur Durchführung von Ausschreibungen oder Abwicklung von Beschaffungen. Ausgenommen sind Ausschreibungen/Beschaffungen, bei denen wegen entsprechender Sondergesetzlicher Vorgaben bzw. der Vorgabe von Fördergebern das übliche Vergabeverfahren einzuhalten ist."

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken die Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken unter der Ziffer III. um folgenden Passung zu ergänzen:

- " - Beauftragung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft zur Durchführung von Ausschreibungen oder Abwicklung von Beschaffungen. Ausgenommen sind Ausschreibungen/Beschaffungen, bei denen wegen entsprechender Sondergesetzlicher Vorgaben bzw. der Vorgabe von Fördergebern das übliche Vergabeverfahren einzuhalten ist."